

# Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz der Städtischen Betriebswerke Luckenwalde GmbH

Gültig ab 01.01.2011



## 1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis (netto) € pro kW und Jahr	Arbeitspreis (netto) ct/kWh	Leistungspreis (netto) € pro kW und Jahr	Arbeitspreis (netto) ct/kWh
Mittelspannungsebene	9,03	3,55	76,78	0,84
Umspannung MS/NS	12,28	3,74	72,62	1,33
Niederspannungsebene	18,79	5,72	111,11	2,03

## 2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung

Grundpreis (netto) € pro Jahr	Arbeitspreis (netto) ct/kWh
15,34	6,14

## 3. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen

Grundpreis (netto) € pro Jahr	Arbeitspreis (netto) ct/kWh
-	3,43

## 4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Reserve	(netto) <200 h/a Euro/kW/a	(netto) 200 < 400 h/a Euro/kW/a	(netto) 400 < 600 h/a Euro/kW/a
Mittelspannungsnetz	37,62	45,15	52,67
Umspannung MSp - NSp			
Niederspannungsnetz	72,29	86,74	101,20

## 5. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb (netto) € pro Monat	Messentgelt (netto) € pro Monat	Abrechnungsentgelt (netto) € pro Monat
Mittelspannung	44,12	14,71	18,91
Umspannung MS/NS	44,12	14,71	18,91
Niederspannung	28,01	14,71	18,91
ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb (netto) € pro Jahr	Messentgelt (netto) € pro Jahr	Abrechnungsentgelt (netto) € pro Jahr
Eintarifzähler	7,06	2,02	11,09
Zweitarifzähler	26,15	3,88	12,24
Wandlermessung Eintarif	32,95	4,14	12,24
Wandlermessung Zweitarif	51,04	5,98	14,24
Pre-Paymentzähler	48,16	0,00	37,74

## 6. Entgelt für Blindstrom

Soweit ein Blindstrombedarf vorliegt, (bei einem cos phi kleiner 0,9 induktiv), wird dieser Blindstrombedarf zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Preis für die gelieferte induktive Blindstromarbeit beträgt bei cos phi < 0,90 : 1,11 ct/kVarh

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Trafoverluste mit 3 % (bezogen auf die Messwerte) in Rechnung gestellt.

## 7. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ein Aufschlag erhoben werden. Der Aufschlag darf die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern ermittelten und bekanntgegebenen Beträge nicht überschreiten.

## 8. Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben werden. Der Aufschlag darf die gemäß Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Beträge nicht überschreiten.